

Statuten der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba)

30. November 2022, von der Mitgliederversammlung genehmigt

A) Rechtsform, Sitz und Zweck (§§ 1-3)

1. Rechtsform

Unter dem Namen Assistierendenvereinigung der Universität Basel («avuba») besteht eine Körperschaft der Doktorierenden und Postdoktorierenden der Universität Basel. Sie organisiert sich nach dem Vereinsrecht gemäss ZGB bzw. ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz der avuba ist Basel-Stadt.

3. Zweck

Die avuba vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Regenz und, in Übereinstimmung mit deren Reglementen, den Fakultäts- und Departementsgremien und den universitären Kommissionen sowie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die avuba dient nichtwirtschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die avuba bietet Dienstleistungen für Doktorierende und Postdoktorierende an.

Sie erfüllt im Rahmen des Vereinszwecks für die Universität Basel Aufgaben, die in einer Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat festgelegt werden.

B) Mitgliedschaft (§§ 4-6)

4. Mitgliedschaft

Mit ihrer Anstellung bzw. Immatrikulation werden Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel automatisch Mitglied der avuba.

Die avuba erhebt zweimal pro Jahr (Vereinssemester) bei ihren Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Erstsemestrige immatrikulierte Doktorierende sind vom Mitgliederbeitrag der avuba befreit.

5. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Doktorierende oder Postdoktorierende der Universität Basel, die der avuba nicht angehören wollen, melden dies schriftlich dem Rektorat der Universität Basel, sofern sie nicht schon im Rahmen des Anstellungsprozesses oder der Immatrikulation auf die Mitgliedschaft in der avuba verzichtet haben.

Ein Austrittsgesuch hat schriftlich an das Rektorat der Universität (Rektorat, Petersgraben 35, Postfach, 4001 Basel) zu erfolgen, entweder per 30. April mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Herbstsemesters oder per 30. November mit Wirkung auf den Beginn des folgenden Frühjahrsemesters.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei offiziellem Ausscheiden aus dem Personenkreis der Doktorierenden bzw. Postdoktorierenden der Universität Basel oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.

Für das beim Austritt oder beim Erlöschen der Mitgliedschaft angebrochene Vereinssemester muss der volle Mitgliederbeitrag an die avuba entrichtet werden.

6. Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes kann die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Mitglied aus sachlichen Gründen aus der avuba ausschliessen.

Für das beim Ausschluss angebrochene Vereinssemester muss der volle Mitgliederbeitrag an die avuba bezahlt werden.

C) Organisation (§§ 7 -13)

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der avuba. Sie verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Wahl der nicht ex-officio Mitglieder des Vorstandes, des Co-Präsidiums und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Geschäftsführung;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung bei Abstimmungen: Die Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Abstimmenden per Handheben gefasst, d.h. die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder muss einverstanden sein.

Beschlussfassung bei Personenwahlen: Falls sich mehr Personen zur Wahl stellen, als Sitze vorgesehen sind, findet die Entscheidung per Urnengang nach folgenden Regeln statt:

- Es werden Stimmzettel vorbereitet, auf denen die Namen aller Kandidierenden einmal vorkommen.
- Jede wahlberechtigte Person kann so viele Kandidierende wählen, wie Sitze zu vergeben sind.
- Die Stimmen dürfen kumuliert werden.
- Die Kandidierenden selber sind nicht stimmberechtigt.
- Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nach demselben Verfahren statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung per E-Mail.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern bzw. einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Geschäfte, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung gehörig traktandiert werden.

Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche Mitgliederversammlung können auch online per Videokonferenz durchgeführt werden. Für die online Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der physischen Mitgliederversammlung sinngemäss.

8. Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte der avuba und vertritt die avuba gegenüber der Universität, den Behörden und der Öffentlichkeit, sofern diese Aufgaben nicht durch die Statuten oder ein Reglement an das Co-Präsidium oder die Geschäftsführung delegiert sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- zwei Co-Präsident*innen;
- den Regenzvertreter*innen, die die Assistierenden der Fakultäten in der Regenz vertreten;
- den Stellvertreter*innen der Regenzvertreter*innen;
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass seine Zusammensetzung die Diversität der avuba Mitglieder widerspiegelt.

Die zusätzlichen Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und können im Anschluss daran wiedergewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch den Rücktritt oder die Abwahl bzw. den Ablauf der Amtszeit.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben und er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- Behandlung laufender Geschäfte einschliesslich aller Anträge auf Unterstützung aus dem avuba-Vermögen bis zu einem Einzelbetrag von zehntausend Schweizerfranken. Höhere Einzelbeträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, sofern diese nicht im durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budget enthalten sind;
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und deren Durchführung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung der Finanzen, über deren Verwendung der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt;
- Vorbereitung der Jahresrechnung sowie des Budgetvorschlags zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Erlass der Reglemente der avuba, wobei diese der darauf folgenden Mitgliederversammlung konsultatorisch vorgelegt werden;
- Koordination von Wahlen für die Vertretung der Gruppierung III in überfakultären universitären Gremien und Kommissionen. Die Wahlen von fakultären Vertretungen der Gr. III werden in den jeweiligen Fakultäten durchgeführt.

Das Co-Präsidium beruft mindestens dreimal pro Jahr eine Vorstandssitzung ein, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Vorstandssitzungen können auch online per Videokonferenz durchgeführt werden und Beschlüsse können auf dem Zirkularweg per E-Mail gefasst werden.

Jede(r) Co-Präsident*in verfügt über eine Stimme. Zudem verfügt jede Fakultät über eine einzige Stimme, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder aus derselben Fakultät anwesend sind.

Die Stellvertreter*innen der Regenzmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme und Information, aber kein eigenes Stimmrecht. Bei Verhinderung des Vorstandsmitglieds, das sie vertreten, üben die Stellvertreter*innen in der Vorstandssitzung dessen Stimmrecht aus.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium gemeinsam.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht. Die Mitglieder werden über die Veröffentlichung informiert.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher der mit der Ausübung des Amtes angefallenen Spesen. Für mit Zustimmung des Vorstands ausserordentlich geleistete Aufgaben besteht zudem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement durch den Vorstand festzulegen, das sich an den Vorgaben der Universität zu orientieren hat.

9. Präsidium

Das Präsidium besteht idealerweise aus zwei Präsident*innen, die gleichberechtigt sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und können im Anschluss daran wiedergewählt werden. Das Präsidium gehört dem Vorstand an und besteht nach Möglichkeit aus je einer Vertretung der Doktorierenden und Postdoktorierenden aus unterschiedlichen Fakultäten. Wenn möglich sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Die Co-Präsident*innen teilen die inner- und ausseruniversitären repräsentativen Funktionen der avuba unter sich auf.

Sie sind ausserdem verantwortlich für das Aushandeln und den Abschluss der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Basel und der avuba und bestimmen in Abstimmung mit dem Vorstand die Publikationen der avuba, d.h. deren Inhalt, Publikationsart und Publikationsorgan.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder ist das Präsidium ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes im Namen der Mitglieder Beschwerde einzulegen und Stellungnahmen zu verfassen.

An der Mitgliederversammlung legt das Präsidium einen Tätigkeitsbericht zu den Aktivitäten der avuba vor.

Die weiteren Aufgaben des Co-Präsidiums können in einem Reglement durch den Vorstand geregelt werden.

Die Co-Präsident*innen werden für ihre Arbeiten durch die avuba entschädigt. Die Höhe des jeweiligen Pensums, dessen Bezahlung im Rahmen des DOC2 Tarifs der Universität Basel erfolgt, wird vom Vorstand beschlossen.

Co-Präsident*innen haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher der mit der Ausübung des Amtes angefallenen Spesen. Für mit Zustimmung des Vorstands ausserordentlich geleistete Aufgaben besteht zudem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Einzelheiten sind durch den Vorstand im Finanzreglement festzulegen, das sich an den Vorgaben der Universität zu orientieren hat.

10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand der avuba in allen Geschäften und Angelegenheiten der avuba und arbeitet dabei eng mit dem Co-Präsidium zusammen.

Die Geschäftsstelle setzt sich aus einer Geschäftsführung und allenfalls weiteren durch den Vorstand eingestellten Personen zusammen.

Die Geschäftsführung bildet zusammen mit dem Co-Präsidium die operative und administrative Leitung der avuba.

Die Geschäftsführung führt die Geschäftsstelle und ist die erste Ansprechperson für Anfragen von Mitgliedern oder Dritten. Sie nimmt ohne Stimmrecht aber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern sie durch den Vorstand von der Teilnahme nicht ausgeschlossen wurde, und kann in Absprache mit dem Co-Präsidium die universitätsinterne und externe Assistierendenvertretung wahrnehmen.

Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle können in einem Reglement durch den Vorstand geregelt werden.

Über die personelle Besetzung, das Pensum und die Entschädigung der Geschäftsführung entscheidet das Co-Präsidium mit Zustimmung des Vorstandes.

Die Geschäftsführung hat darüber hinaus Anspruch auf angemessene Vergütung für in Absprache mit dem Vorstand ausserordentlich geleisteten Mehraufwand sowie auf Erstattung sämtlicher mit dem Amt verbundenen Spesen. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement durch den Vorstand zu regeln, das sich an den Vorgaben der Universität zu orientieren hat.

11. Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führt ein Mitglied des Co-Präsidiums zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder mit der Geschäftsführung.

12. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei Mitglieder der avuba geprüft. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Vorstandsmitglied sein und müssen unabhängig vom Vorstand sein.

13. avuba Arbeitsgruppen

avuba Arbeitsgruppen sind Gremien, welche eine oder mehrere der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen der avuba unterstützen. Sie können unter anderem Stellungnahmen und Anträge zuhanden des avuba Vorstands erarbeiten.

Der Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe wird dem avuba Vorstand in schriftlicher Form unterbreitet. Die einfache Mehrheit des Vorstandes genehmigt die Einsetzung einer avuba Arbeitsgruppe und kann diese wieder auflösen.

Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Einsitz nehmen können alle Angehörigen der Universität Basel sowie allenfalls externe Personen. Grundsätzlich anzustreben ist eine paritätische Vertretung aller Fakultäten. Genauere Abstimmungsmodalitäten sind in den Gründungsantrag zuhanden des Vorstandes aufzunehmen.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Projektleitung, die als Bindeglied zwischen Arbeitsgruppe und avuba Vorstand fungiert. In der Regel einmal je Semester prüfen die Projektleitung und der avuba Vorstand den Projektfortschritt, sowie generell den Auftrag und das Ziel der Arbeitsgruppe. Die Projektleitung kann den avuba Vorstandssitzungen informell beisitzen. Die Beschlüsse der avuba Vorstandssitzungen werden publiziert. An der jährlichen avuba Mitgliederversammlung berichtet die Arbeitsgruppe über ihre Arbeit.

Die über die interne Kommunikation der Arbeitsgruppe hinausgehende Kommunikation erfolgt in Absprache mit dem Co-Präsidium der avuba.

Die avuba Arbeitsgruppen können beim avuba Vorstand finanzielle Unterstützung beantragen.

Die avuba Arbeitsgruppen haben keine Kompetenz, die avuba oder deren Organe zu vertreten oder für die avuba verbindliche Beschlüsse zu fassen.

D) Finanzielle Mittel, Haftung (§§ 14-15)

14. Finanzielle Mittel

Die avuba verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus dem Globalbudget der Universität, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sowie aus sonstigen Einnahmen.

Die Höhe des Beitrags der Universität wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Rektorat der Universität Basel und der avuba festgelegt. Die Leistungsvereinbarung definiert neben den finanziellen Verpflichtungen auch die allgemeinen Rechte und Aufgaben der beiden Vertragspartner.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands genehmigt.

Die Mittel der avuba sollen gemäss dem Zweck der avuba eingesetzt werden. Über den Einsatz der Mittel bis zum Einzelbetrag von zehntausend Schweizerfranken beschliesst der Vorstand. Höhere Einzelbeträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, sofern diese nicht im durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budget enthalten sind.

Die Administration der Mittel obliegt dem Präsidium mit Unterstützung der Geschäftsführung. Über Umfang und Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

15. Haftung

Die avuba haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle für die Verbindlichkeiten der avuba ist ausgeschlossen.

E) Auflösung (§ 16)

16. Auflösung der avuba

Die avuba kann mit einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Ein bei Auflösung vorhandenes Nettovermögen geht an die Universität Basel zur treuhänderischen Verwaltung zuhanden einer Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Kann innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung der avuba keine solche Nachfolgeorganisation gegründet werden, soll das Vermögen hälftig an die skuba und die dozuba der Universität Basel gehen. Diese Bestimmung kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgehoben oder geändert werden.

F) Schlussbestimmungen (§§ 17-18)

17. Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

18. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 2. Dezember 2021 von der Mitgliederversammlung der avuba geändert. Sie treten nach der Beendigung dieser Mitgliederversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten der avuba.

Basel, 15. Dezember 2022

Sven Kraus
Co-Präsident

Lars Fluri
Co-Präsident

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Version.